

Mitteilung des Senats

vom 24. Dezember 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Vermehrung der Hilfskräfte des Senats	S. 1325.
2. Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen (Nachbewilligung)	" 1336.
3. Nachbewilligung für die Zufahrtstraßen der neuen Brücke über die kleine Weser	" 1337.
4. Stephanitorsmühle	" 1337.
5. Einkommensteuer	" 1339.

1. Vermehrung der Hilfskräfte des Senats.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben den Bericht der Deputation wegen Vermehrung der Hilfskräfte des Senats vom 16. ds. Mts. mit der Erklärung seiner Zustimmung zugehen, und ersucht die Bürgerschaft, auch ihrerseits den Anträgen der Deputation zuzustimmen.

Insbefondere ersucht der Senat unter Bezug auf den § 67 der Verfassung die Bürgerschaft, die in der Anlage 3 des Deputationsberichts unter I befürwortete Änderung der §§ 36 und 60 der Verfassung zu beschließen und demgemäß dem von der Deputation vorgelegten Geszentwurf ihre Zustimmung zu erteilen.

Bericht.

Anlage.

Die unterzeichnete Deputation ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 12. Juli und 11. September d. J. (Verhölgn. S. 874 und 1025) eingesetzt worden zu dem Zwecke, die vom Senat angeregte Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise eine Vermehrung der Hilfskräfte des Senats zur Ausführung zu bringen sei.

Die Deputation hat sich ihrer Aufgabe in einer Reihe von Sitzungen unterzogen, über deren Ergebnis sie das Nachfolgende berichtet:

I. Seitens der in die Deputation entsandten Mitglieder des Senats wurde unter Bezug im übrigen auf die Darlegungen in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 12. Juli d. J. ausgeführt, daß zwar zu Ende des Jahres 1898, als der Senat bei der Bürgerschaft den Antrag gestellt habe, die Zahl der ihm zur Verfügung gestellten Hilfskräfte um zwei Stellen zu vermehren, eine Vermehrung der Senatssekretäre um einen und zwar mit dem gehobenen Gehalte eines Syndikus erfolgt sei, daß die Erfahrung aber bald ergeben habe, daß der damals neu errichtete eine Posten dem Bedürfnis bei weitem nicht entspreche. Seit dem Jahre 1898 sei wieder eine außerordentliche Zunahme der Geschäfte auf allen Gebieten eingetreten, wie die von ihnen überreichte, als Unteranlage 1 angefügte, in der vorgenannten Mitteilung des Senats bereits auszugsweise wiedergegebene Statistik der Geschäfte der Regierungskanzlei während der Zeit von 1898 bis 1906 nachweise. Mitwirkend für die große Vermehrung der Senatsgeschäfte sei einmal das starke Wachstum Bremens gewesen — vom 1. Dezember 1898 bis Mitte d. J. sei die Einwohnerzahl des Staatsgebiets von 208 888 auf 272 610, also um 30 %, gestiegen — sodann aber auch der Umstand, daß zu den früheren Aufgaben eine ganze Reihe neuer hinzugekommen sei, in welcher Beziehung vor allem die großen Gebiete des Gesundheits- und des Versicherungswesens zu erwähnen seien. Nicht übersehen werden dürften in diesem Zusammenhang die aus der Gesetzgebung des Reichs, wie aus der Mitwirkung Bremens bei dieser im Bundesrat sich ergebenden Geschäfte.

Ganz besonders mißliche Verhältnisse beständen in der Justizkommission, der Auswärtigen Kommission und der Medizinalkommission, deren Obliegenheiten von deren Mitgliedern nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden könnten. Aber

auch in anderen Senatsverwaltungen mache sich die Zunahme der Geschäfte in der Richtung der Verzögerung in deren Erledigung geltend und erschwere es den Senatsmitgliedern mehr und mehr, neben den Obliegenheiten, die die Einzelressorts mit sich brächten, den Angelegenheiten des Senats als solchen diejenige Beachtung zuteil werden zu lassen, die von jedem Mitgliede des Senates gewünscht werden müsse.

Nicht bei allen Verwaltungszweigen werde es notwendig sein, für die Bewältigung der den Ressortchefs obliegenden Geschäfte unmittelbare Hilfskräfte des Senats heranzuziehen. So werde u. a. dem Vorsitzenden der Finanz- und der Steuerdeputation, dessen Geschäfte gleichfalls eine sehr starke Zunahme aufwiesen, nach dem Vorgange bei der Polizeidirektion und der Schulverwaltung durch Anstellung eines technisch geschulten Beamten in nicht zu ferner Zeit die erforderliche Erleichterung zu verschaffen sein.

In bezug auf die eigentlichen Senatsgeschäfte könne jedoch auf diese Weise nicht geholfen werden. Der in bezug auf sie erwachsene Bedarf erheische die Neuanstellung von mindestens zwei zur Verfügung des Senates stehenden Hilfskräften.

Bei der Beratung wurde von einer Seite die Ansicht vertreten, daß, wenn die jetzigen Aufgaben von den 16 Senatsmitgliedern nicht mehr bewältigt werden könnten, dann die Zahl der Senatsmitglieder vermehrt werden müsse. Namentlich könnten auch die kaufmännischen Mitglieder des Senats mehr zu Verwaltungsgeschäften herangezogen werden und sei dementsprechend die Zahl der kaufmännischen Senatoren zu vermehren. Die Deputation beschloß, die Frage, ob die gebotene Abhülfe durch Vermehrung der Senatsmitglieder oder der Hilfskräfte zu schaffen sei, zurückzustellen und zunächst die Frage der Vermehrung der Kräfte des Senats zu entscheiden. Das Ergebnis der Beratung war alsdann, daß einstimmig das Bedürfnis der Vermehrung der Kräfte des Senats um mindestens zwei anerkannt wurde.

II. Die Beratung wandte sich dann der Frage zu, ob die Vermehrung der Kräfte durch Vermehrung der Senatsmitglieder oder durch Anstellung von Hilfskräften herbeizuführen sei. Von senatorischer Seite wurde darauf hingewiesen, daß für die Besetzung der leitenden Ressortstellen die Zahl der Senatsmitglieder völlig ausreiche. Der Mangel, den es abzustellen gelte, sei in einer anderen Richtung zu suchen. Es liege, wie dies schon bei den Verhandlungen im Jahre 1898 dargelegt worden sei, in der Natur der Sache, daß in allen Verwaltungen die wesentliche Hauptarbeit dem Vorsitzenden als dem Leiter der Geschäfte zufalle. Eine Teilung der Leitung zwischen zwei oder drei Personen sei ausgeschlossen, weil mit einer verantwortlichen Geschäftsführung unvereinbar. Dadurch nehme aber im gegebenen Falle der Umfang der Geschäfte des Vorsitzenden in einem solchen Maße zu, daß dieser, der ja nicht auf den betreffenden Verwaltungszweig allein beschränkt sei, den Geschäften nicht mehr gewachsen sei. Das Vorhandensein anderer Senatsmitglieder in der Verwaltung beseitige das Bedürfnis nicht, denn es handle sich um Geschäfte, die dem Vorsitzenden selbst obliegen und die, wenn dieser sie nicht verrichten könne, durch eine von ihm abhängige, von ihm beauftragte Hilfskraft für ihn zu besorgen sei. In ein solches Abhängigkeitsverhältnis, weil mit der verfassungsmäßigen Stellung der Senatsmitglieder unvereinbar, könnten die senatorischen Kollegen in der betreffenden Verwaltung nicht versetzt werden, es bleibe also nichts übrig, als dem Verwaltungschef unterstellte Hilfskräfte zu bewilligen, über die er nach Bedarf zu verfügen in der Lage sei. Mit Vermehrung der Senatsmitglieder werde also nicht geholfen. Von der Seite, die die Frage aufgeworfen hatte, wurde jedoch dabei beharrt, daß dem Bedürfnis durch Vermehrung der kaufmännischen Senatoren Rechnung zu tragen sei.

Das Ergebnis der Beratung war, daß der Vorschlag, die Abhülfe durch Vermehrung der Senatsmitglieder zu schaffen, abgelehnt wurde.

III. Die Deputation erörterte darauf die Frage, in welcher Weise die Stellung der Hilfskräfte auszugestalten sei.

Von den Senatsmitgliedern wurde ausgeführt, daß der Senat die Vermehrung seiner Hilfskräfte durch Anstellung zweier weiterer rechtsgelehrter Syndiker für geboten erachte. Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß sich nur sehr wenige geeignete Persönlichkeiten für den Posten der Hilfsbeamten des Senats meldeten. Es werde dies auch, wie die Dinge jetzt lägen, in Zukunft der Fall sein. Die Stellung eines Syndikus des Senats, die als eine Lebensstellung zu denken sei, sei namentlich deshalb so unbefriedigend, weil dieser bei der zeitigen Gesetzeslage von jeder nicht bloß beratenden Mitwirkung in den Geschäften ausgeschlossen sei. Wenn den Syndikern des Senats daher auch — ebenso wie in Hamburg — nicht im Senat selbst ein Stimmrecht zugestanden werden könne, so müsse doch Gewicht darauf gelegt werden, ihnen in einem gewissen Umfange ein solches in den Deputationen, Behörden und Senatskommissionen zu gewähren. Auch abgesehen von der sachgemäßen Ausgestaltung der Stellung der Syndiker müsse dies als im öffentlichen Interesse liegend erachtet werden. Vielfach werde es sich ergeben, daß dank seiner besonders intensiven Beschäftigung mit einem Gegenstand der Syndikus in diesem besonders gründlich unterrichtet sei. Es sei dann nur erwünscht, daß er in der Lage sei, seine auf besonderer Sachkenntnis beruhende Ansicht auch bei der Abstimmung zur Geltung zu bringen. Daß in den Deputationen neben den Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft auch andere Personen stimmberechtigt seien, sei auch der Verfassung nicht unbekannt, indem ja nach § 60 der Verfassung der Senat berechtigt sei, für beratende Deputationen neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren zu ernennen.

Die Beratung im einzelnen führte zu folgenden Beschlüssen.

1. Deputationen: Während die bürgerchaftlichen Mitglieder der Deputation in ihrer Mehrheit die Bedenken gegen die Verleihung des Stimmrechts an die Syndiker in den beratenden Deputationen unter den später noch zu erörternden Rautelen fallen ließen, erklärten sie sich gegen die Erteilung einer solchen Stimmberechtigung in den verwaltenden Deputationen. Die Stellung der verwaltenden Deputationen, die überall sachliche Entscheidungen zu treffen hätten, sei verfassungsmäßig eine zu bedeutende, als daß in ihnen Personen ein Stimmrecht eingeräumt werden könne, auf deren Ernennung die Bürgerschaft keinen Einfluß gehabt habe. In einer solchen Stimmerteilung müsse daher eine unzulässige Schmälerung der Rechte der Bürgerschaft erblickt werden. Anders liege dies bei den beratenden Deputationen, wo die Syndiker nur bei den von der Deputation zu machenden gutachtlichen Vorschlägen mitzuwirken hätten, die Entscheidung also immer bei Senat und Bürgerschaft läge. Auch hier sei aber die Zulassung der Syndiker zur Mitgliedschaft nur insoweit annehmbar, als dadurch nicht über den jetzt damit verfolgten Zweck hinaus Folgewirkungen sich ergäben. So dürfe die Entsendung der Syndiker in die beratenden Deputationen nicht zu einer Verstärkung der Vertretung des Senats in ihnen führen, wie es auch selbstverständlich ausgeschlossen sein müsse, daß der Syndikus, wenn auch in Vertretung, den Vorsitz in einer Deputation führe.

Diese Erwägungen führten dazu, daß man sich über folgende Punkte einigte:

- a. Der Senat soll nur in beratende Deputationen und in eine Deputation immer nur einen Syndikus entsenden dürfen.
- b. Nach § 5 Satz 1 des Deputationsgesetzes ist es Sache des Senats, die Zahl der Kommissare, die er für eine Deputation ernennen will, zu bestimmen, sie darf jedoch „in der Regel“ nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder betragen. Um auszuschließen, daß die bisher tatsächlich geübte Regel, daß die Zahl der Senatskommissare dieses Maß nicht überschreitet, infolge der Vermehrung der Hilfskräfte des Senats verlassen werde, soll die betreffende Bestimmung dahin geändert werden, daß der Senat in keinem Falle eine größere Zahl von Kommissaren als die Hälfte der Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder zu Kommissaren einer Deputation ernennt.

- c. Der Syndikus soll in der beratenden Deputation nicht den Vorsitz führen können. Hieraus folgt, daß wenn der Senat in eine Deputation nur ein Senatsmitglied entsendet, er an dessen Stelle nicht einen Syndikus entsenden kann, der Syndikus also immer nur neben einem Senatsmitgliede Mitglied einer Deputation sein kann.
- d. Die Protokollführung kann in allen Deputationen den Syndikern ebenso wie schon jetzt den Senatssekretären, übertragen werden. Soweit ein Syndikus Mitglied einer beratenden Deputation ist, steht er in dieser Beziehung wie die anderen Senatskommissare.

2. Behörden. In dem Gesetz, die Handelskammer betreffend, und ebenso in dem Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, ist vorgesehen, daß zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen Senat und Handelskammer und zwischen Senat und Gewerbekammer, sowie für eine Reihe besonders benannter Gegenstände Behörden bestehen, die aus Mitgliedern des Senats und der Handelskammer oder der Gewerbekammer zusammengesetzt sind. Über die Zusammensetzung des Tonnen- und Bakenamts enthält § 1 des Gesetzes, betreffend das Tonnen- und Bakenamt, vom 2. Juni 1877, eine ergänzende Bestimmung. Ähnlich geartete Behörden sind durch das Gesetz, betreffend die Organisation der Zollverwaltung, vom 3. Juli 1888 und das Gesetz, betreffend die Behörde für das städtische Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde, vom 24. Dezember 1891 vorgesehen, nämlich die Technische Kommission für das Zollwesen und die Zollkreditbehörde, sowie die Behörde für das städtische Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde. Allerdings sind in den beiden letztgenannten Behörden neben den Mitgliedern des Senats und der Handelskammer oder Gewerbekammer auch Mitglieder der Bürgerschaft vertreten. Es sind aber neben diesen auch noch dritte Personen berufen, so in der Technischen Kommission für das Zollwesen drei vom Senat zu ernennende Sachverständige der Naturwissenschaften und der Technik, in der Zollkreditbehörde der Oberzolldirektor und in der Behörde für das städtische Museum von der Handelskammer erwählte Mitglieder des Kaufmannskongresses, so daß es sich hier nicht wie bei den Deputationen um einen auf die Mitgliedschaft im Senat oder in der Bürgerschaft beschränkten Personenkreis handelt.

Dem Vorschlage der senatorischen Mitglieder gemäß erklärte sich die Deputation damit einverstanden, daß der Senat berechtigt sein solle, in die hier namhaft gemachten Behörden seine Syndiker als Kommissare zu entsenden, jedoch soll diese Berechtigung an die Einschränkung geknüpft sein, daß der Syndikus niemals den Vorsitz in einer Behörde führen soll.

3. Senatskommissionen. Die Mitglieder des Senats in der Deputation waren in erster Linie dafür eingetreten, daß den Syndikern der Eintritt in alle Senatskommissionen eröffnet werde.

Bei der näheren Erörterung dieses Punktes erhoben sich gegen die Berücksichtigung des Wunsches in vollem Umfange teils politische, teils sachliche Bedenken. Politische Bedenken insofern, als es der Deputation nicht angezeigt erschien, den Syndikern stimmberechtigte Mitwirkung z. B. in der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten zu gewähren, sachliche insofern, als es sich der Regel nach empfehlen dürfte, bei den eigentlichen verwaltenden Kommissionen eine entscheidende Mitwirkung der Syndiker auszuschließen. Da sich Schwierigkeiten ergaben, eine allgemein gültige Regel dafür aufzustellen, zu welchen Kommissionen die Syndiker zuzulassen seien, zu welchen nicht, einigte man sich dahin, daß die Entscheidung von Fall zu Fall zu treffen sei, mit der Maßgabe, daß es abgesehen von nur vorübergehend eingesetzten Kommissionen der Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft vorbehalten bleibe, inwieweit in Abweichung vom § 35 der Verfassung und von §§ 31 und 34 des Gesetzes, den Senat betreffend, der Senat die Syndiker zu stimmberechtigten Mitgliedern von Ausschüssen des Senats ernennen könne. Darüber, daß der § 35 der Verfassung nur die verwaltenden Senatskommissionen zum Gegenstande hat, bestand Einverständnis in der Deputation. Um für die Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft die entsprechenden Unterlagen zu

gewinnen, hatten die Senatsmitglieder der Deputation das in der Unteranlage 2 befindliche, der Anordnung im Staatshandbuch folgende Verzeichnis der bestehenden Senatskommissionen vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung war, daß die Deputation sich einverstanden erklärte mit der Verleihung des Stimmrechts an die Syndiker in den nachstehenden Kommissionen:

- a. Justizkommission,
- b. Kommission für Angelegenheit der Armenverbände,
- c. Stipendienkommission,
- d. Obererzählkommission,
- e. Kommission für Handelsachen,
- f. Schifffahrtskommission,
- g. Wasserstraßenkommission,
- h. Gewerbekommission,
- i. Fischereikommission,
- k. Wohlfahrtskommission.

Betreffs der Justizkommission beschloß die Deputation, dem Vorschlage der Senatsmitglieder folgend, das Stimmrecht der Syndiker auszuschließen bei der der Justizkommission obliegenden Aufsicht über die Staatsanwälte und bei den ihr übertragenen Entscheidungen, betreffend bedingte Begnadigungen.

In Übereinstimmung mit dem von der Deputation mit Bezug auf die Behörden gefaßten Beschlüsse (vgl. oben unter Ziffer 2) wurde beschlossen, den Syndikern ferner zugänglich zu machen die nachbenannten Kommissionen:

- l. Kommission für das städtische Museum,
- m. Kommission für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten,
- n. Kommission für Handelshilfsgeschäfte,
- o. Inspektion der Küper,
- p. Kommission für den Wasserichout, die Seefahrtsschule und das Lotsenwesen,
- q. Auswanderungskommission,
- r. Inspektion des Nachweisungsbureaus für Auswanderer,
- s. Inspektion des Schiffsvermessungsamts,
- t. " der Schiffs- und Proviantbesichtiger,
- u. " der Lufen- und Ladungsbesichtiger,
- v. Tonnen- und Bakenamt,
- w. Kommission für Gewerbeangelegenheiten,
- x. Kommission für das Gewerbemuseum,
- y. Zollkreditbehörde und
- z. Technische Kommission für das Zollwesen.

IV. Entsprechende Erwägungen, wie die zu der vorbehandelten Ausgestaltung der Stellung der Syndiker angeführten, wurden von den Senatsmitgliedern auch geltend gemacht zugunsten einer Erhöhung des Gehalts. Dasselbe beträgt heute 5500 bis 10 000 M. Dem Vorschlage der Senatsmitglieder der Deputation gemäß wurde die Erhöhung auf 7000 bis 11 000 M ins Auge gefaßt, mit vier Alterszulagen von je 1000 M.

V. Für den Fall, daß Senat und Bürgerschaft die Vorschläge der Deputation unter III gutheißen, wird eine Reihe von Gesetzesänderungen erforderlich, die die Deputation in Gestalt von Gesetzentwürfen als Unteranlage 3 nachfolgen läßt.

Einer besonderen Erläuterung zu den Gesetzentwürfen bedarf es nach dem unter III Gesagten nur in zwei Punkten. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß eine Ergänzung, wie sie zu dem Gesetz, die Handelskammer betreffend, in Vorschlag gebracht ist, zu dem Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, nicht in Frage kam, da in den §§ 34 und 35 des Gewerbekammergesetzes nicht ausdrücklich von den Mitgliedern des Senats, sondern nur von der Gewerbekommission des Senats die Rede ist. Sodann ist zu den Gesetzentwürfen unter IV oder VI das Folgende zu bemerken: Für die darin behandelten Behörden sind gesetzlich jeweilig zwei Senats-

mitglieder vorgehen. Könnte der Senat nur an Stelle eines dieser Mitglieder einen Syndikus zum Mitglied der Behörde ernennen, so würde er kaum in der Lage sein, in diese Behörden einen Syndikus zu entsenden. Nach dem unter III 2 Gesagten soll nämlich der Syndikus nicht den Vorsitz in der Behörde führen können. Er wäre also nicht in der Lage, im Falle der Behinderung des Vorsitzers den Vorsitz zu übernehmen. Unter Umständen könnte dies zu erheblichen geschäftlichen Störungen führen. Es empfiehlt sich daher, abweichend von der für die Regel der Fälle vorgeschlagenen Bestimmung, wonach ein Syndikus an die Stelle eines der Senatsmitglieder treten soll, in den Gesetzen unter IV und VI zu sagen, daß der Senat neben seinen Mitgliedern einen Syndikus in die Behörde entsenden kann.

VI. Hiernach beantragt die Deputation, Senat und Bürgerschaft wollen

- 1) genehmigen, daß die Hilfskräfte des Senats um zwei rechtsgelehrte Syndiker vermehrt werden,
- 2) sich damit einverstanden erklären, daß die Syndiker des Senats die in den Ausführungen unter III näher dargelegte Stellung erhalten, und demgemäß den vorgelegten Gesetzentwürfen ihre Zustimmung erteilen,
- 3) beschließen, daß das Gehalt der Syndiker auf 7000 bis 11 000 M mit vier nach je fünf Jahren um je 1000 M steigenden Alterszulagen festgesetzt werde.

Bremen, den 16. Dezember 1907.

Die Deputation wegen Vermehrung der Hilfskräfte des Senats.

(gez.) **Marcus.** (gez.) **Dr. R. Nidde.**

St. Nr.	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	Zunahme
1	3303	3314	3477	3501	3865	3807	4070	4438	4696	56,38 %
2	3133	3764	4276	4376	4545	4604	4484	4738	5360	71,08 %
3	7093	8270	9356	8902	9628	10214	10521	11144	11224	58,24 %
4	744	763	936	900	1024	1059	1013	1060	1248	67,74 %
5	216	277	222	212	261	289	298	265	331	53,24 %
6	183	697	795	767	838	993	979	951	1056	477,05 %
7	—	—	—	—	928	964	2672	6184	6564	
8	—	—	—	—	—	1060	2335	2262	1777	
9	390	376	396	479	475	463	454	535	502	28,72 %
10	6617	6989	7069	7563	8321	8959	9181	9942	12144	83,53 %

Unteranlage 2.

Verzeichnis der Senatskommissionen 2c.

- 1) Inspektion der Regierungskanzlei und des Archivs.
- 2) " des Rathhauses.
- 3) Kommission zur Leitung der Reichstags- und Vertreterwahlen.
- 4) Justizkommission.
- 5) Inspektion des Gerichtshauses.
- 6) Justizverwaltungscommission.
- 7) Refursbehörde in Gewerbesachen 2c.
- 8) Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände.
- 9) Disziplinarhof.
- 10) Disziplinkammer.
- 11) Gefängniscommission.
- 12) Kirchliche Kommission.
- 13) Unterrichtskommission.
 - a. Inspektion der höheren Schulen,
 - b. " des Volksschullehrer-Seminars und der Seminarische,
 - c. " der Volksschulen,
 - d. " " gewerblichen Schulen,
 - e. " " landwirtschaftlichen Winterchule,
 - f. " " konzeptionierten Schulen,
 - g. " " Taubstummenanstalt,
 - h. " " Schulen in den Hafenstädten,
 - i. " " " im Landgebiet,
 - k. " " Idiotenanstalt.
- 14) Kommission für die Stadtbibliothek.
- 15) Stipendienkommission.
- 16) Kommission für das Technikum.
- 17) " " städtische Museum 2c.
- 18) Kunsthistorische Kommission.
- 19) Kommission für das städtische Orchester und das Stadttheater.
- 20) Inspektion der Senator Hieronymus Klugfist-Stiftung für den Kunstverein.
- 21) Polizeikommission.
- 22) Polizeidirektion.
- 23) Baupolizei.
- 24) Behörde für Krankenversicherung.
- 25) Krankenversicherung der Dienstboten.
- 26) Unfallversicherung.
- 27) Invalidenversicherung.
- 28) Eichungskommission.
- 29) Stadtausschuß wegen der Schenkwirtschaften.
- 30) Medizinalkommission.
- 31) Kommission für das Gesundheitswesen.
- 32) Medizinalamt.
- 33) Kommission für die Krankenanstalt.
- 34) Finanzkommission.
- 35) Inspektion der Generalkasse.
- 36) Steuerkommission.
- 37) Kommission zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.
- 38) " für den Ratskeller.
- 39) Baukommission, Abteilung Allgemeine Bauverwaltung,
 - " Hochbau,
 - " Straßenbau,
 - " Wasserbau,
 - " Wegbau und Blocklander Entwässerungsanstalt 2c.
- 40) Regulierungskommission.

- 41) Kommission für die Unterweserkorrektion.
- 42) " " Statistil.
- 43) Katasterkommission.
- 44) Schätzungskommission.
- 45) Kommission für Enteignung von Grundeigentum.
- 46) Militärkommission.
- 47) Zivilvoritzender der Ersatzbehörde dritter Instanz.
- 48) " " Ober-Ersatzkommission.
- 49) Zentral-Quartierkommission.
- 50) Quartierkommission.
- 51) Kommission für die Landlieferung von Mobilmachungspferden.
- 52) " wegen Unterstützung der Familien von Militärmannschaften.
- 53) " " von Kriegsveteranen.
- 54) Kommissar für das Standesamt.
- 55) Löschkommission.
- 56) Kommission für die Straßenreinigung.
- 57) " " " Erleuchtungs- und Wasserwerke.
- 58) Wallkommission.
- 59) Friedhofskommission.
- 60) Inspektor der Neustädtischen Beerdigungsanstalt.
- 61) Kommission für den Schlachthof.
- 62) " " Handelsfachen.
- 63) " " Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten.
- 64) " " Handelshilfsgeſchäfte.
- 65) Inspektion der Küper.
- 66) Kommission für Häfen und Eisenbahnen.
- 67) Eisenbahnkommissar.
- 68) Schifffahrtskommission.
- 69) Kommission für den Wasserſchout, die Seefahrtſchule und das Lotsenwesen.
- 70) Auswanderungskommission.
- 71) Inspektor des Nachweisungsbureaus für Auswanderer.
- 72) " " Schiffsvermessungsamts.
- 73) " der Schiffs- und Proviantbeſichtiger.
- 74) " " Lufen- und Ladungsbeſichtiger.
- 75) Tonnen- und Bakenamt.
- 76) Wasserstraßenkommission.
- 77) Gewerbekommission.
- 78) Aufsichtsbehörde für die Innungen in der Stadt Bremen.
- 79) Kommission für Gewerbeangelegenheiten.
- 80) " " das Gewerbemuseum.
- 81) Fiſchereikommission.
- 82) Inspektion des Fiſcheramts.
- 83) Kommission für die Gewerbeinspektion.
- 84) Zollkommission.
- 85) Zollkreditbehörde.
- 86) Technische Kommission für das Zollwesen.
- 87) Wohlfahrtskommission.
- 88) Inspektionen der Unterstützungs-, Witwen- und Waiſenkaffen für Beamte und besondere Berufsſtaffen.
- 89) Stadtbremische Armenpflege.
- 90) Direktion des Arbeitshauses.
- 91) Inspektionen der Wohltätigkeitsanſtalten, milden Stifungen, Familienstifungen 2c.
- 92) Kommission für auswärtige Angelegenheiten.
- 93) Bevollmächtigter zum Bundesrat.
- 94) Kommissar für die Hafenstädte.
- 95) Landherr.
- 96) Kreisauſchuß.
- 97) Kreistag.
- 98) Kommission für private Versicherungen.

Unteranlage 3.

I. Gesetz, betreffend Änderung der §§ 36 und 60 der Verfassung.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:
Die §§ 36 und 60 der Verfassung werden dahin geändert:

Art. 1.

Der § 36 erhält folgende Fassung:

Als Hilfskräfte und für die Protokollführung sind Syndiker und Senatssekretäre angestellt, die vom Senate gewählt werden. Einer der Senatssekretäre ist zugleich Archivar.

Die Bestimmung darüber, inwieweit der Senat die Syndiker zu stimmberechtigten Mitgliedern von ständigen Ausschüssen des Senats ernennen kann, bleibt der Beschlussfassung von Senat und Bürgerschaft vorbehalten.

Art. 2.

Der § 60, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Für eine gemäß § 59 Absatz 3 mit Vorberatung oder Begutachtung beauftragte Deputation kann der Senat neben Senatsmitgliedern einen Syndikus und rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren ernennen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

II. Gesetz, betreffend Änderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:
Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 1. Januar 1894 wird dahin geändert:

Art. 1.

Im § 5, Zeile 2, werden die Worte „in der Regel“ gestrichen:

Art. 2.

Im § 13, Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 9. November 1898 sind in Zeile 5 hinter dem Worte „Vorsitzers“ die Worte einzuschließen „einen Syndikus des Senats“.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

III. Gesetz, betreffend Änderung des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom

Das die Handelskammer betreffende Gesetz vom 1. Januar 1894 wird dahin geändert:

Im § 35, Absatz 1, Zeile 7 ist hinter den Worten „gebildet ist“ folgender Satz einzufügen:

Der Senat kann an Stelle eines seiner Mitglieder einen Syndikus des Senats zum Mitgliede der Behörde ernennen. Der Syndikus kann nicht den Vorsitz führen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

IV. Gesetz, betreffend Änderung des das Tonnen- und Bakenamt betreffenden Gesetzes vom 2. Juni 1877. (Gesetzbl. S. 52.)

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 2. Juni 1877 wird dahin geändert:

Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Senat kann neben seinen Mitgliedern einen Syndikus des Senats zum Mitgliede der Behörde ernennen. Der Syndikus kann nicht den Vorsitz führen.

Beschlossen Bremen, in der Sitzung des Senats am
und bekannt gemacht am

V. Gesetz, betreffend Änderung des die Behörde für das städtische Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde betreffenden Gesetzes vom 24. Dezember 1891. (Gesetzbl. S. 143.)

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 24. Dezember 1891 wird dahin geändert:

Der § 1 enthält folgenden Zusatz:

Der Senat kann an Stelle eines seiner Mitglieder einen Syndikus des Senats zum Mitgliede der Behörde ernennen. Der Syndikus kann nicht den Vorsitz in der Behörde führen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

VI. Gesetz, betreffend Änderung des die Organisation der Zollverwaltung betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1888. (Gesetzbl. S. 165.)

Vom

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 3. Juli 1888 wird dahin geändert:

Art. 1.

§ 2 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Der Senat kann neben seinen Mitgliedern einen Syndikus des Senats zum Mitgliede der Kommission ernennen. Der Syndikus kann nicht den Vorsitz führen.

Art. 2.

§ 6 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Der Senat kann neben seinen Mitgliedern einen Syndikus des Senats zum Mitgliede der Behörde ernennen. Der Syndikus kann nicht den Vorsitz führen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

VII. Gesetz, betreffend Aenderung des das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden betreffenden Gesetzes vom 2. Januar 1871.
(Gesetzbl. S. 3.)

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:
Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 2. Januar 1871 wird dahin geändert:

Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Senat kann an Stelle eines seiner Mitglieder einen Syndikus des Senats zum Mitgliede der Kommission ernennen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom
und bekannt gemacht am

2. Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen.

(Nachbewilligung.)

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem Antrage der berichtenden Deputation seine Zustimmung mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern findet, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Für die Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Weferbahnhof haben Senat und Bürgerschaft auf Antrag der unterzeichneten Deputation einen Betrag von 26 000 M als außerordentliche Ausgabe auf das Budget „Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen“ des Jahres 1906 bewilligt (Berchdlgn. 1906 Seite 22/23, 152, 157). Diese Summe ist an Preußen, das die Erweiterungsbauten auszuführen hatte, als Bankostenvorschuß überwiesen worden. Nachdem jetzt die Arbeiten fertiggestellt sind, und von der Eisenbahn-Direktion zu Hannover die endgültige Abrechnung über die eisenbahnseitig verausgabten Kosten vorgelegt ist, hat sich ergeben, daß die Gesamtkosten 26 915,10 M betragen haben; es ist mithin eine Überschreitung des bewilligten Betrages um 915,10 M eingetreten. Diese hat darin ihren Grund, daß die von Preußen für die Futtermauer am Mühlenberge bei Erlings Mühle einschließlich Fundamentaushub im Kostenanschlage vorgesehene Summe zu niedrig veranschlagt war. Die demgegenüber bei einzelnen Titeln gemachten Ersparnisse haben nicht ausgereicht, den vorstehenden Mehrbedarf zu decken.

Da im übrigen die vorgenommene Prüfung der eingesandten Belege zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben hat, beantragt die Deputation, für die Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Weferbahnhof den Betrag von 915,10 M nachzubewilligen, und zwar, da der betreffende Fonds des Budgets für 1906 bereits abgerechnet ist, auf das diesjährige Spezialbudget Nr. 127 „Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen“.

Bremen, den 12. Dezember 1907.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthansen.** (gez.) **Arug.**

3. Nachbewilligung für die Zufahrtstraßen der neuen Brücke über die kleine Weser.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der berichtenden Deputation mit dem Hinzufügen, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern findet, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Im Jahre 1901 sind für den Bau der neuen Brücke über die kleine Weser (Verhdlg. 1901 S. 591 und 619) 656 000 M bewilligt worden. Von dieser Summe entfielen 141 000 M auf die Zufahrtsrampen (Verhdlg. 1901 S. 493 unter 7), während der Rest für die eigentliche Brücke aufzuwenden war.

Bei der Feststellung der vorerwähnten 141 000 M waren an Grunderwerbskosten für 800 qm à 40 M M 32 000
An Entschädigung für die Durchschneidung des Arealcs der St. Pauli-
kirche „ 10 000
im ganzen M 42 000

vorgehen.

Laut gerichtlicher Entscheidung sind zu zahlen 131 170 M zuzüglich 4% Zinsen seit dem 10. Oktober 1904, das macht im ganzen 147 143,59 M, außerdem sind zu zahlen an Gerichtskosten 3790,05 M, sodaß im ganzen durch den Grunderwerb 150 933,64 M Kosten, also 108 933,64 M Mehrkosten entstanden sind. Von diesen Mehrkosten können 105 133,64 M aus den bei dem Bau der Brücke und der Zufahrtsrampen erzielten Ersparnissen gedeckt werden, so daß es einer Nachbewilligung von 3800 M bedarf, die unter Hinweis auf die Verhandlungen von 1904, S. 602 hiermit beantragt werden.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Voettcher.**

4. Stephanitorsmühle.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat den anliegenden Bericht, betreffend die Stephanitorsmühle, erstattet. Der Senat genehmigt die Anträge der berichtenden Deputation, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation die Nachbewilligung anheimstellt, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Für die Reparatur der Galerie und den „Aufbau des noch tiefer liegenden Teiles der Mühle bis unter die Galerie“ sind auf das Spezialbudget Nr. 90, Titel 20, lfd. Nr. 1 und 4 150 M und 1050 = 1200 M bewilligt worden. Dieselbe Summe hat der Mieter beizutragen.

Als im vergangenen Sommer mit der Ausführung des Baues begonnen werden sollte, stellte sich heraus, daß der vorgesehene Aufbau die Mangelhaftigkeit des Zustandes der Mühle nur unvollkommen verbessern und namentlich die Unsicherheit der Galerie zum Teil bestehen lassen würde. Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, glaubte dies nicht verantworten zu können und beauftragte die Hochbauinspektion, ein verbessertes Projekt vorzulegen. Dies geschah Ende Juni, und die Baudeputation beschloß am 8. Juli, dies Projekt ausführen zu lassen. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Ferien und die Eilbedürftigkeit der Bauausführung glaubte sie ferner, von der vorgängigen Befragung von Senat und Bürgerschaft absehen und deren Genehmigung nachträglich einholen zu dürfen.

Nach Nummer 2 der Bedingungen des Mietvertrages unterhält die vermietende Behörde die Mühle in Dach und Fach, und es sind die Kosten der hierzu notwendigen Reparaturen von der vermietenden Behörde und dem Mieter gemeinsam je zur Hälfte zu tragen. Da es zweifelhaft war, ob der nunmehr auszuführende Aufbau als Reparatur angesehen werden könne, setzte sich auf Veranlassung der Baudeputation die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit dem Mieter in Verbindung und vereinbarte mit ihm, daß der Aufbau nach dem verbesserten Projekt ausgeführt werde, daß der Mieter dafür vom 1. Oktober 1907 ab während der Dauer des Mietverhältnisses eine um 50 M jährlich erhöhte Miete zu zahlen habe, daß er die 1200 M, die er für die Reparatur der Galerie und den ursprünglich vorgesehenen Aufbau beizutragen gehabt hätte, nunmehr für den Fachverkaufsbau beizutragen habe, daß aber die aus dem Bau entstehenden weiteren Kosten vom Staat zu übernehmen seien.

Wie die beifolgende Abrechnung zeigt, haben die Kosten im ganzen 5200 M betragen. Zu deren Bestreitung stehen die zum Budget bewilligten 1200 M und der Beitrag des Mieters in derselben Höhe zur Verfügung, so daß ein Fehlbetrag von 2800 M vorhanden ist.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, bittet, den Fachverkaufsbau der Stephanitorsmühle, der den Zustand der Mühle wesentlich verbessert hat, nachträglich zu genehmigen und zur Bestreitung der Kosten 2800 M auf das Spezialbudget Nr. 90, Titel 20, nachzubewilligen.

Bremen, den 9. Dezember 1907.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Wuppelahl.**

Unteranlage.

Kosten-Aufstellung für die Umbauarbeiten an der Stephanitorsmühle.

Pfd. Nr.	Benennung der Arbeiten	Betrag	
		M.	S.
1	Maurer- und Zimmerarbeiten nach dem Vertrage mit J. u. H. Butt vom 20. Aug. 1907	3707	93
2	Für Instandsetzen des Unterbaues Maurer- und Zimmerarbeiten (J. u. H. Butt)	417	08
3	Tischlerarbeiten lt. Angebot von E. F. Degenhardt vom 19. Septbr. 1907	233	60
4	Klempnerarbeiten lt. Angebot von J. H. Schnakenberg vom 7. Septbr. 1907	260	20
5	Dachdeckerarbeiten nach dem Generalvertrage	311	10
6	Malerarbeiten wie vor rd.	100	—
7	Glasarbeiten wie vor rd.	50	—
8	Blitzableiteranlage sowie zur Abrundung	120	09
Summa M.		5200	—

Bremen, den 7. Dezbr. 1907.

Die Hochbauinspektion.

(gez.) **Beermann.**

Aufgestellt:

(gez.) **Busch.**

5. Einkommensteuer.

Die Steuerdeputation hat den anliegenden Bericht, betreffend Einkommensteuer, erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. Juni 1907 gemäß (vergl. Verhdlg. S. 728) hat der Senat die Steuerdeputation mit einem Berichte darüber beauftragt, ob es sich empfiehlt,

- I. daß alle sich hier vorübergehend aufhaltenden Personen (Handlungsgehilfen, Handwerker, Arbeiter etc.) für ihren Verdienst, der pro Monat 75 M. beträgt, zur Einkommensteuer herangezogen werden,
- II. im Interesse der großen Masse der Steuerzahler die Einkommensteuer vierteljährlich zu erheben.

Die Steuerdeputation ist auf Grund ihrer Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß beide Fragen zu verneinen seien, und beehrt sich, die Gründe dafür in folgendem darzulegen:

Zu I. Nach dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 können Personen, die sich hier vorübergehend aufhalten, wegen ihres Einkommens nur dann der hiesigen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn sie in keinem anderen deutschen Bundesstaate einen Wohnsitz haben. In einem solchen Falle, der übrigens sehr selten ist, erfolgt die Besteuerung schon jetzt. Recht häufig kommt es vor, daß Personen, welche in einem benachbarten Bundesstaate (Preußen, Oldenburg) ihren Wohnsitz haben, sich hier vorübergehend aufhalten, um ihrem Erwerbe nachzugehen. Diese Personen sind an ihrem Wohnsitz steuerpflichtig; ihre Heranziehung zur hiesigen Einkommensteuer ist unzulässig.

Bis zum Steuerjahre 1907 wurden alle von auswärts zugezogenen Personen im ersten Jahre ihres hiesigen Aufenthalts nur dann besteuert, wenn sie sich am Steueramt zu diesem Zwecke anmeldeten, wozu sie von den polizeilichen Meldebureaus aufgefordert wurden. Aber nur in seltenen Fällen leisteten sie ihrer Meldepflicht Folge. Seit April d. Js. ist deshalb eine genaue steueramtliche Kontrolle aller neu zuziehenden Personen eingerichtet auf Grund des Materials des Zentralmeldebureaus und der Meldeeinrichtungen der Hafenstädte. Das hat den Erfolg gehabt, daß bis zum 1. November d. Js. 10 435 zugezogene Personen zur Steuer veranlagt werden konnten.

Zu II. Die Frage, ob es sich empfiehlt, eine vierteljährliche Hebung der Einkommensteuer vorzunehmen, ist ebenfalls zu verneinen.

1. Daß ein Bedürfnis zur Änderung der Hebungstermine nicht vorliegt, ist schon früher festgestellt worden. Als im Jahre 1884 das bis dahin mit dem Kalenderjahre zusammenfallende Rechnungsjahr bis zum 31. März 1885 verlängert wurde, mußte in diesem verlängerten Rechnungsjahre die Einkommensteuer für $\frac{3}{4}$ Jahre erhoben werden. Die Härte, die um $\frac{1}{4}$ erhöhte Steuer wie bisher in zwei Terminen zu bezahlen, sollte damals gemildert werden. Deshalb wurden 1884/85 drei Zahlungstermine eingerichtet. Ebenso wurde im darauf folgenden Rechnungsjahre 1885 (1. April 1885 bis 31. März 1886) verfahren. Aber schon im Jahre 1886 wurde die Hebung in drei Terminen als unpraktisch wieder aufgegeben.

Die in der Mitteilung des Senats vom 19. März 1886 (Verhdlg. S. 79) angeführten Gründe gegen die Vermehrung der Zahlstermine treffen noch heute zu. Die Mehrzahl der Pflichtigen zahlt nicht in Terminen, sondern zahlt beide Raten auf einmal und zwar meistens erst bei Fälligkeit der zweiten Rate. Insbesondere gehen von den kleinen Steuerbeträgen beide Raten der Regel nach erst im November und später ein. Im laufenden Jahre haben von 74874 veranlagten Steuerpflichtigen im August und September 17254 die erste Rate, 8955 beide Raten bezahlt. Die große Mehrheit wartet ruhig bis zur Fälligkeit der zweiten Rate und

zahlt dann die erste mit. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß prompter bezahlt werden würde, wenn vier Zahltermine eingerichtet werden. Auch dann würde die Mehrzahl der Steuerpflichtigen erst im letzten Termine zahlen, wenn nicht nach jedem Termine sofort die Zwangsvollstreckung erfolgte. Das würde aber eine ganz erhebliche Vermehrung der Beamten des Vollstreckungsbureaus und der Vollstreckungsbeamten erfordern und von den Steuerzahlern schwerlich als eine Verbesserung angesehen werden.

Es mag hier bemerkt werden, daß auch in Hamburg die Steuer in zwei Terminen erhoben wird, und daß dieses Verfahren sich dort bewährt hat. Preußen hat allerdings vier Zahltermine. Die Veranlagung ist aber in Preußen deshalb bedeutend einfacher, weil alle Personen mit einem 3000 M nicht übersteigenden Einkommen nicht zu deklarieren brauchen, sondern eingeschätzt werden.

2. Abgesehen von der Bedürfnisfrage, empfiehlt sich die vierteljährliche Hebung der Steuer auch deshalb nicht, weil sie einen Mehraufwand an Arbeit und Kosten verursachen würde, der zu den erhofften Vorteilen in keinem Verhältnis stände.

Da die vier Hebungstermine zweckmäßiger Weise zeitlich gleich weit auseinander liegen müßten, so könnten dafür nur die Monate Juni, September, Dezember und März in Frage kommen. Früher als im Juni kann die erste Hebung überhaupt nicht stattfinden. Die Hebung in diesen Terminen ist auch nur dann möglich, wenn das ganze Veranlagungsgeschäft in umfassender Weise geändert wird.

Die Steuerveranlagung geschieht jetzt in folgender Weise. Alljährlich im Oktober und zwar etwa zwei Wochen nach dem Wohnungswechsel wird die Wohnung sämtlicher Einwohner des Staatsgebiets durch die Polizei- und Gemeindebehörden festgestellt. Zu dem Zwecke werden Fragebogen in jeder Familie abgegeben und nach einigen Tagen ausgefüllt wieder abgeholt. Die Arbeit ist sehr umfangreich und daher zeitraubend. Die mit der Aufnahme betrauten Beamten haben nicht allein die Bogen abzugeben und wieder abzuholen, sondern müssen die Ausfüllung kontrollieren, in vielen Fällen auch selbst die Ausfüllung vornehmen. Diese Arbeit ist meist erst im November beendet. Nachdem zunächst auf Grund der eingegangenen Fragebogen das Material des Zentralmeldebureaus geprüft und berichtigt und das Ergebnis der Wohnungsaufnahme für den Neudruck des bremischen Adreßbuchs nutzbar gemacht ist, gelangen die Fragebogen im Laufe des Dezember an das Generalsteueramt, welches auf Grund der Bogen die Steuerlisten anlegt. Diese Arbeit kann erst im Februar beendet werden. Darauf werden die Formulare zur Selbstschätzung ausgeschrieben und durch die Einsammler den Pflichtigen zugestellt. Im laufenden Jahre waren 116037 Formulare auszusprechen und zuzustellen. Gegen Ende Februar etwa ist die Zustellung beendet. Im März und April kommen die Selbstschätzungen zurück, werden von den Beamten des Steueramts geprüft und sodann, nachdem etwaige Anstände zuvor erledigt worden sind, in die Steuerlisten eingetragen. Bei Kaufleuten ist die Deklarationsfrist bekanntlich bis zum 15. Mai ausgedehnt, weil das Einkommen des letzten Geschäftsjahres wegen der oft schwierigen Abchlüsse in vielen Fällen nicht eher festzustellen ist, häufig auch das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, sondern später endigt. Im Mai erfolgt dann in mehreren Sitzungen die behördliche Einschätzung der Personen, die keine Steuererklärung eingesandt haben. Gegen Ende Mai sind die Schätzungen soweit beendet, daß deren Ergebnis in die Steuerlisten eingetragen werden kann. Dann treten die Revisionsausschüsse der Steuerdeputation in Tätigkeit und prüfen die Steuerlisten in mehreren Sitzungen durch. Wenn das geschehen ist, muß vom Steuerbureau aus allen denjenigen, deren Selbstschätzung erhöht werden soll, Anzeige gemacht und ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen geltend zu machen. Es werden dazu Termine zur persönlichen Vernehmung der Pflichtigen angesetzt. Im laufenden Jahre sind 7206 Personen geladen und 2711 vernommen worden. Diese Arbeit dauert mindestens 3—4 Wochen. Erst nach Erledigung der Vernehmungen können die Revisionsausschüsse endgültig Beschluß fassen und ihre Schlußsitzungen

abhalten. Diese Sitzungen finden in der Regel in den letzten Wochen des Juni statt. Nunmehr werden die Steuerrechnungen ausgeschrieben und zugestellt, was mindestens bis Mitte Juli dauert.

Dieser Geschäftsbetrieb hat sich entwickelt aus den Anforderungen des Steuergesetzes und des Gesetzes, betreffend die bei der Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden. Auf diesen Geschäftsbetrieb ist das Beamtenpersonal des Generalsteueramts zugeschnitten. Es muß eine ganz erhebliche Änderung des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden, wenn die Hebung einer Rate der Einkommensteuer schon im Juni erfolgen soll. Es muß dann spätestens im Mai, also zwei Monate früher als jetzt, das ganze Veranlagungsgeschäft einschließlich Zustellung der Rechnungen beendet sein; die Steuerdeklarationen, auch die kaufmännischen, wären spätestens bis Mitte März einzuliefern. Das Gesetz müßte geändert werden. Die Schätzungs- und Revisionsausschüsse müßten vermehrt werden, damit die ihnen zufallende Arbeit schneller erledigt würde. Endlich liegt es auf der Hand, daß die notwendigen Arbeiten nur dann mit der erforderlichen Beschleunigung ausgeführt werden können, wenn auch das Beamtenpersonal eine wesentliche Vermehrung erfährt. Eine Vermehrung der Beamten ist aber nur möglich, wenn der jetzt mangelnde Raum für neue Beamte beschafft wird.

Es bliebe noch die Möglichkeit, die Steuer in vier zeitlich nicht gleich weit auseinander liegenden Terminen zu erheben, etwa im August, Oktober, Dezember, Februar. Allerdings fällt dann die Beschleunigung des Veranlagungsgeschäfts mit den erforderlichen einschneidenden Änderungen fort. Aber auch diese Art der Steuererhebung hat eine Vermehrung der Arbeit zur Folge, die zu bewältigen das jetzige Bureaupersonal nicht ausreicht. Es würden wegen der vielen Einzelzahlungen weitere Kassenbeamte und mindestens ein Bureaubeamter angestellt werden müssen, um die Zahlungen auf den Steuerkonten zu buchen. Eine soweit gehende Verschiebung der Hebungstermine würde überdies für den Staat einen empfindlichen Zinsverlust zur Folge haben.

Endlich bleibt noch die Frage zu erwägen, ob nicht wenigstens für die Steuerpflichtigen, die kleinere Beträge, etwa bis zu 30 M Steuer jährlich zu bezahlen haben, vier Zahlungstermine eingeführt werden können. Aber abgesehen davon, daß gerade diese Steuerpflichtigen die große Mehrzahl bilden, die geltend gemachten Bedenken also auch hier gegen eine Vermehrung der Hebungstermine sprechen, liegt dazu um so weniger ein Bedürfnis vor, als gerade den minder bemittelten Pflichtigen auf Antrag bereitwilligst Ratenzahlungen gewährt werden.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

121

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE

THE JOURNAL OF THE